



Kantonsschule Reussbühl Luzern

Ruopigenstrasse 40
15 Luzern
Telefon 041 259 02 59
www.ksreussbuehl.lu.ch

Urlaub ohne Begründung (UoB)

Schülerinnen und Schüler der 4. und 5. Klasse können einmal pro Schuljahr für einen halben Tag, Schülerinnen und Schüler der 6. Klassen für einen ganzen oder zweimal für einen halben Tag ein Gesuch um Urlaub ohne Begründung stellen. Die Mittagslektionen zählen zum beanspruchten UoB-Urlaub.

Bedingungen

1. Der Urlaub ohne Begründung (UoB) ist im Absenzheft einzutragen, mit der Bewilligung durch die Prorektorin/den Prorektor versehen, **spätestens 4 Tage** vor dem Urlaubstermin der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer und den Fachlehrpersonen vorzuweisen.
2. UoB wird nicht gewährt:
 - a) am Tag vor oder nach den Ferien
 - b) an Tagen mit angesagten Prüfungen
 - c) wenn schon ein Viertel der Klasse beurlaubt ist
 - d) gemäss Weisungen des Rektors.
3. Die erste unentschuldigte Absenz tilgt in jedem Fall das Recht auf den UoB im betreffenden Schuljahr. Sollte der Urlaub bereits bezogen sein, so wird der Urlaub des darauf folgenden Jahres gestrichen. Die Sanktionen (Verwarnung, Spezialarbeit an einem freien Halbtage, Androhung der Suspendierung) treten entsprechend ab der zweiten unentschuldigten Absenz in Kraft.

Juli 2010

Der Rektor